

1991 sowie nach den gemäss Voranschlag und Finanzplan verfügbaren Mitteln zugeteilt.

6. Im Rahmen des Möglichen grundsätzlich ja. Einzelheiten können erst beurteilt werden, wenn ein konkretes Projekt vorliegt.

7. Die Beiträge werden nach erfolgter Prüfung gestützt auf das vom Bundesrat genehmigte Hauptstrassen-Mehrjahresprogramm 1988–1991 sowie nach den gemäss Voranschlag und Finanzplan verfügbaren Mitteln zugesichert. Ausserdem ist es nicht möglich, mehr Bundesbeiträge zu leisten, wenn der Kanton das Projekt wegen dem Kantonsanteil zurückstellen muss.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

88.587

## Interpellation Mauch Ursula

### Projekt «Gewähr»

### Projet «Garantie»

#### *Wortlaut der Interpellation vom 21. September 1988*

Im Beschluss vom 3. Juni 1988 stellt der Bundesrat in bezug auf das Projekt «Gewähr 85» fest, dass für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle der Entsorgungsnachweis und für die hochradioaktiven Abfälle der Sicherheitsnachweis, nicht aber der Standortnachweis erbracht seien. Zudem werden bis zu einem weiteren Entscheid des Bundesrates die Betriebsbewilligungen für alle Atomkraftwerke in Kraft belassen. Im Zusammenhang mit diesem Beschluss stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Die Betriebsbewilligungen bleiben bis zu einem weiteren Entscheid des Bundesrates, also unbefristet, in Kraft. Die Verfügung des EVED vom 29. September 1978 sieht lediglich eine angemessene Verlängerung der Frist vor, die aber bereits 1985 abgelaufen ist. Wie begründet der Bundesrat die Missachtung dieser Verfügung? Wann und unter welchen Voraussetzungen gedenkt er zu entscheiden?

2. Für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle ist der Entsorgungsnachweis aufgrund des Modellstandorts Oberbauenstock erbracht worden. Wie ist dies mit dem Entscheid des Bundesrates vom 29. April 1981 zur Betriebsbewilligung für das Atomkraftwerk Gösgen zu vereinbaren? Darin wird ausdrücklich ein Projekt für die Endlagerung gefordert, welches einer Rahmenbewilligung bedarf und im entsprechenden Bewilligungsverfahren zu prüfen ist.

3. In den Verfügungen des EVED vom 29. September 1978 und vom 15. Februar 1984 sowie im Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 wird ein Projekt gefordert, welches für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle Gewähr bietet. In seinem Beschluss vom 3. Juni 1988 spricht der Bundesrat nur noch von Entsorgungsnachweis. Wie ist die Verwendung dieser sehr unterschiedlichen Begriffe zu verstehen? Wird damit ein Präjudiz geschaffen für eine Verwässerung des Gewährbegriffs und dessen Festschreibung im neuen Kernenergiegesetz?

4. Bedeutet die Feststellung, der Entsorgungsnachweis für die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle sei erbracht, dass die Nagra auf die vom Bundesrat am 30. September 1985 geforderte Untersuchung eines vierten Standorts verzichten kann?

5. Welchen Wert hat der sogenannte Sicherheitsnachweis für die hochradioaktiven Abfälle, wenn er auf so unrealistischen Modellannahmen beruht, dass bisher kein entsprechender Endlagerstandort gefunden werden konnte? Ist nicht jeder Sicherheitsnachweis unabdingbar mit einem Standort verknüpft?

6. Wie ist es zu verstehen, dass der Bundesrat das Projekt «Gewähr 85» recht positiv bewertet, gleichzeitig aber für die hochradioaktiven Abfälle die Untersuchung auch anderer geologischer Formationen fordert?

7. Bedarf es nicht einer klaren Begründung gegenüber der Öffentlichkeit, wieso entgegen den Verfügungen des EVED vom 29. September 1978 und vom 15. Februar 1984 und entgegen den Versprechen des Bundesrats im Vorfeld der Abstimmung über die Atominitiative von 1979 die Betriebsbewilligungen für die Atomkraftwerke weiterhin in Kraft bleiben, obwohl kein Projekt vorliegt und auch in absehbarer Zeit kein Projekt vorliegen wird, das für die sichere, dauernde Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle Gewähr bietet?

#### *Texte de l'interpellation du 21 septembre 1988*

Dans sa décision du 3 juin 1988 relative au projet «Garantie 85», le Conseil fédéral constate qu'on a fourni la preuve de la possibilité d'éliminer les déchets faiblement et moyennement radioactifs, ainsi que la preuve de la sécurité en ce qui concerne les déchets hautement radioactifs, mais pas la preuve de l'existence d'un emplacement approprié. En outre, les autorisations d'exploitation restent valables pour toutes les autres centrales nucléaires jusqu'à ce que le Conseil fédéral prenne une nouvelle décision. Me référant à la décision du 3 juin, je pose les questions suivantes:

1. Les autorisations d'exploitation restent valables jusqu'à la nouvelle décision du Conseil fédéral, soit pour une durée indéterminée, et, d'autre part, la décision du DFTCE du 29 septembre 1978 prévoyant simplement une prorogation raisonnable du délai, qui est d'ailleurs expiré depuis 1985, comment le gouvernement justifie-t-il l'inobservation de cette décision? Quand et dans quelles conditions a-t-il l'intention de prendre une décision?

2. En ce qui concerne les déchets faiblement et moyennement radioactifs, la démonstration de la possibilité de les éliminer sur l'emplacement type de l'Oberbauenstock a été faite. Comment peut-on concilier cela avec la décision du Conseil fédéral du 29 avril 1981 relative à l'autorisation d'exploiter la centrale nucléaire de Gösgen? On y réclame expressément un projet d'entreposage final, soumis à une autorisation générale et devant être examiné en procédure d'autorisation.

3. Tant les décisions des 29 septembre 1978 et 15 février 1984 du DFTCE que l'arrêté fédéral du 6 octobre 1978 concernant la loi sur l'énergie atomique exigent un projet offrant toute garantie pour une élimination et un entreposage final, durables et sûrs, des déchets radioactifs. Dans sa décision du 3 juin 1988, le Conseil fédéral ne parle que de la preuve de la possibilité d'éliminer les déchets. Comment faut-il interpréter la référence à des notions aussi diverses? Ne court-on pas le risque d'atténuer la force de la garantie et de son introduction dans la nouvelle loi sur l'énergie nucléaire?

4. La constatation selon laquelle la preuve de la possibilité d'éliminer les déchets faiblement et moyennement radioactifs a été apportée signifie-t-elle que la CEDRA peut renoncer à la recherche, exigée le 30 septembre 1985 par le Conseil fédéral, d'un quatrième emplacement?

5. Que vaut la preuve de la sécurité pour les déchets hautement radioactifs lorsqu'elle repose sur des hypothèses si fragiles qu'il a été impossible, jusqu'ici, de trouver un emplacement convenable pour l'entreposage final? Toute preuve de la sécurité n'est-elle pas liée inéluctablement à un emplacement?

6. Comment comprendre le fait que le Conseil fédéral juge très favorablement le projet «Garantie 85», mais qu'il demande en même temps qu'on examine encore d'autres formations géologiques en vue de l'entreposage de déchets hautement radioactifs?

7. N'est-il pas nécessaire d'exposer clairement et publiquement pourquoi, contrairement aux décisions des 29 septembre 1978 et 15 février 1984 du DFTCE et aux promesses faites par le Conseil fédéral avant la votation de 1979 sur l'initiative antinucléaire, les autorisations d'exploiter des

centrales atomiques sont toujours valables, en l'absence de tout projet offrant les garanties requises pour une élimination et un entreposage final, durables et sûrs, des déchets radioactifs?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann, Bäumlin Richard, Béguelin, Borel, Braunschweig, Bundi, Carobbio, Danuser, Eggenberg-Thun, Euler, Fankhauser, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Morf, Pitteloud, Reimann Fritz, Ruffy, Stappung, Uchtenhagen, Ulrich (26)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 1988*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 novembre 1988*

Die materielle Beurteilung, welche zum Entscheid des Bundesrates vom 3. Juni 1988 zum Projekt Gewähr führte, stützt sich vorwiegend auf die Gutachten und Stellungnahmen der Fachexperten. Diesen Meinungsäusserungen ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren grosse Fortschritte im Hinblick auf die Entsorgung der radioaktiven Abfälle erzielt worden sind.

Berechnungen der HSK haben ergeben, dass die sehr strenge Schutzzellimitate mit entsprechender Auslegung der technischen Barrieren auch in einem schweizerischen Endlager für hochaktive Abfälle eingehalten werden könnte und dies während mindestens einiger zehntausend Jahre, sogar an einem ungünstigen Standort, der selbst kaum etwas zur Rückhaltung der radioaktiven Nuklide beiträgt. Während dieser Zeit sinkt die Gefährlichkeit der Abfälle wegen des radioaktiven Zerfalls entscheidend ab. Falls die Nagra die Suche nach einem geeigneten Standort im Kristallin und in anderen Gesteinen genügend breit und flexibel fortsetzt, ist beim heutigen Stand der Kenntnisse kein Grund ersichtlich, weshalb die sichere Endlagerung auch der hochaktiven Abfälle nicht machbar sein sollte.

Aufgrund eines ähnlichen Projekts wie Gewähr hat im Jahre 1984 die schwedische Regierung anerkannt, dass der Nachweis der technischen Machbarkeit und der Langzeitsicherheit für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle erbracht werden konnte. Nur wenige Länder kennen Entsorgungsforderungen im Sinne von Gewähr; die meisten Länder gehen davon aus, dass geeignete Lagerstätten in der zur Verfügung stehenden Zeit gefunden werden können. Im internationalen Vergleich lässt sich feststellen, dass die Entsorgungsarbeiten in der Schweiz weit fortgeschritten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und in der Gegenüberstellung mit vergleichbaren zivilisatorischen Tätigkeiten, welche keine ähnlich strengen Anforderungen wie die Gewährsforderung für die radioaktiven Abfälle kennen, kam der Bundesrat zum Schluss, dass es unverhältnismässig wäre, wegen des noch nicht vorliegenden Standortnachweises für ein Endlager hochaktiver Abfälle den bestehenden Kernkraftwerken die Betriebsbewilligungen zu entziehen.

1. Die heute vorliegenden Resultate aus den geologischen Untersuchungen zeigen, dass die komplexe Struktur des nordschweizerischen Grundgebirges es nicht zulässt, aufgrund einer einzigen Bohrung die Eignung eines bestimmten Gebiets für ein Endlager nachzuweisen. Für die Detaillierung des Endlagerbereichs, welche zur Beantwortung der Standortfrage erforderlich ist, muss aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit einem Zeitbedarf von mindestens zehn bis fünfzehn Jahren gerechnet werden.

Weil eine über mehr als ein Jahrzehnt hinausgehende Fristerstreckung unter Berücksichtigung der einleitend dargelegten Beurteilung des erreichten Wissensstands nicht sinnvoll wäre, beschloss der Bundesrat, keine neue Frist anzusetzen. Er entkoppelte die Betriebsbewilligungen der bestehenden Kernkraftwerke *de facto* vom Standortnachweis, verschärfte aber die Bewilligungen mit Auflagen für die Weiterführung der Forschungsarbeiten.

Der Bundesrat will auch künftig durch seine Entscheide dafür sorgen, dass die Entsorgungsarbeiten zielstrebig vorangetrieben werden. Ueber den Standortnachweis wird er entscheiden, sobald genügend Erkenntnisse dafür vorhanden sind.

2. Jedes Endlagerprojekt bedarf vor seiner Ausführung einer Rahmenbewilligung und hat demzufolge vorgängig ein entsprechendes Bewilligungsverfahren zu durchlaufen, wie dies im Entscheid des Bundesrates zur Betriebsbewilligung des Kernkraftwerks Gösgen festgehalten ist. Dies wäre auch für das Projekt Oberbauenstock der Fall, wenn an diesem Standort ein Endlager gebaut werden sollte. Für das bis Ende 1985 eingereichte Projekt wurde aber nie die Durchführung eines Rahmenbewilligungsverfahrens verlangt.

3. Die beiden Begriffe «Projekt, welches für die dauernde sichere Entsorgung Gewähr bietet» und «Entsorgungsnachweis» werden seit Jahren als Synonyme verwendet; die Kurzform kam schon in einer 1979 erteilten Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zur Anwendung. Von einer Verwässerung im Hinblick auf das neue Kernenergiegesetz kann keine Rede sein.

4. Die Auflage im Bundesratsentscheid vom 30. September 1983, welche ein Gesuch für vorbereitende Handlungen an mindestens einem weiteren Standort verlangte, ergab sich aus der diesbezüglichen Stellungnahme der nuklearen Sicherheitsbehörden. Diese äusserten Zweifel, ob an den drei beantragten Standorten auch erhöhte Anforderungen an die Geologie, wie sie für die Einlagerung langlebiger mittelaktiver Abfälle erforderlich sind, erfüllt werden können. Im Entscheid zum Projekt Gewähr werden dies aus der Wiederaufarbeitung stammenden langlebigen alphahaltigen Abfälle den hochaktiven Abfällen gleichgestellt. Die Forderung nach der Untersuchung eines vierten Standorts wird durch die Aussagen zu den übrigen schwach- und mittelaktiven Abfällen nicht beeinflusst.

Nach heutiger Arbeitsplanung der Nagra fällt die Untersuchung eines vierten Standorts mit den Untersuchungen in Sedimentgesteinen zusammen, welche dazu dienen, die Eignung solcher Gesteine für die Endlagerung hochaktiver Abfälle abzuklären.

5. Das Projekt Gewähr der Nagra stützt sich für die Kategorie der hochaktiven Abfälle auf die Ergebnisse einer einzelnen Sondierbohrung. Dies machte es erforderlich, zur Beurteilung des Standortnachweises zwei Fragen zu beantworten. Mit der Frage nach dem Sicherheitsnachweis wurde überprüft, ob die Sicherheit eines Endlagers an einem Standort mit den aus der Sondierbohrung abgeleiteten Eigenschaften gewährleistet ist. Die Standortfrage sollte darüber Auskunft geben, ob es einen genügend ausgedehnten Gesteinskörper mit den im Sicherheitsnachweis verwendeten Eigenschaften gibt.

Die Frage nach dem Sicherheitsnachweis wurde aufgrund realistischer, sich auf konkrete Bohrergebnisse stützender Annahmen beantwortet.

6. Die Suche nach einem genügend ausgedehnten, geeigneten Standort für ein Endlager hochaktiver Abfälle dürfte, infolge der mit den bisherigen Untersuchungen erkannten komplexen Struktur des kristallinen Grundgebirges, recht aufwendig und schwierig ausfallen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit einem breit abgestützten, flexiblen Vorgehen die Erfolgchancen wesentlich erhöht werden können. Dies ist der Grund, dass neben dem bisher erforschten Kristallin auch Sedimentgesteine auf ihre Eignung für die Erstellung eines Endlagers für hochaktive Abfälle untersucht werden sollen.

7. Die wesentlichen Entscheidungsunterlagen wurden vor dem Beschluss des Bundesrates veröffentlicht. Die Beweggründe des Entscheides waren deshalb für die Bevölkerung nachvollziehbar. Eine zusätzliche, über die Erklärungen des Bundesrates vom 3. Juni 1988 hinausgehende öffentliche Begründung des Entscheides ist nicht vorgesehen.

**Präsident:** Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

## **Interpellation Mauch Ursula Projekt "Gewähr"**

## **Interpellation Mauch Ursula Projet "Garantie"**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.587
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1959-1960
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 006